

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesräte Schimböck

und GenossInnen

betreffend Verbesserung der Rechtsbedingungen für Gewerbliche Masseure und

Heilmasseure

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 10: Beschluss des Nationalrates vom 1. März 2006 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (778/A und 1296 d.B.)

Die Gewerblichen Masseure haben bis zum Inkrafttreten des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes ihre Tätigkeit vielfach auch mit öffentlichen Krankenfürsorgen abgerechnet. Dies dokumentiert die umfassende Tätigkeit dieses Gesundheitsberufes. Das Berufsbild des "Heilmasseurs-Alt" hatte lediglich einen Ausbildungshintergrund von 210 Stunden. Der Lehrberuf des Gewerblichen Masseurs entspricht hingegen einer Ausbildung von etwa 3.000 Stunden und sicherte durch die Praxisorientierung des dualen Ausbildungssystemes einen hohen Qualitätsstandard.

Sah das gegenständliche Gesetz in seiner Erstfassung noch vor, dass zumindest jene Gewerbeinhaber, die eine Abrechnung mit einer Krankenfürsorge nachweisen konnten, als Heilmasseure anerkannt wurden, wurde auch diese "Übergangsregelung" mit einer kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes beschlossenen Novelle gestrichen. Mit der Vorschreibung von ausufernden Aufschulungen wurde den meisten Gewerbeinhabern der Erwerb der Befugnis zur Heilmassage nahezu unmöglich gemacht. Gewerbeinhabern, die erst sechs Jahre tätig sind, wurde sogar trotz Lehrabschluss und Zusatzausbildungen eine Aufschulung zum Heilmasseur im Ausmaß von 1.675 Stunden zugemutet.

Die Ausbildung zum Heilmasseur sieht jetzt eine schulmäßige Ausbildung von 2.000 Stunden vor. Weitere 800 Stunden sind vom Berufsanwärter in Form eines unbezahlten Praktikums zu absolvieren. Die wenig sinnhafte Aufspaltung eines Berufszweiges in eine Gewerbliche Tätigkeit, denen die Tätigkeit an Kranken untersagt wird, und die Gruppe der Heilmasseure, die nur auf ärztliche Zuweisung tätig werden können, gefährdet die wirtschaftliche Existenz eines ganzen Gewerbebezuges und damit auch das Weiterbestehen von Lehrplätzen.

Die unterzeichneten Bundesrat stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

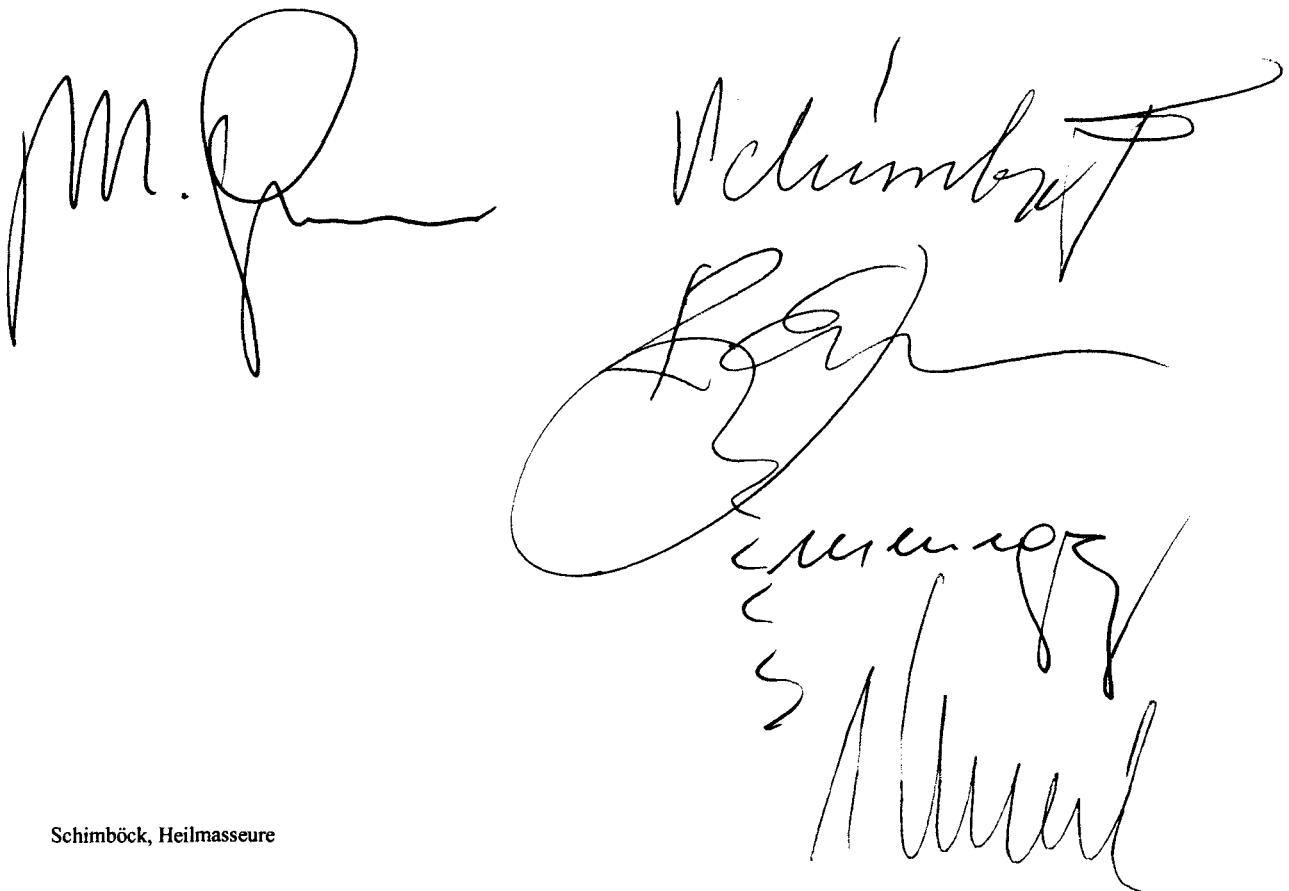
Der Bundesrat wolle beschließen:

Entschließung

Der Bundesrat hat beschlossen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage betreffend Novellierung des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes mit der Zielsetzung, ein einheitliches Berufsbild eines Gewerblichen Masseurs mit der Berechtigung, Heilmassagen durchzuführen, auszuarbeiten und dem Nationalrat vorzulegen. Dabei ist die volle Anerkennung des Lehrabschlusses des Gewerblichen Masseurs für die Ausübung der Heilmasseurstätigkeit sicherzustellen.

Weiters sollen die Zusatzkenntnisse im Bereich der Pathologie sowie für das Handling der Dokumentation bei der Behandlung des Patienten durch den Heilmasseur praxisorientiert durch den Nachweis einer Aufschulung zu belegen sein. Bereits absolvierte Ausbildungsgänge, die diese Bereiche abdecken, sind anzuerkennen. Schließlich ist anzustreben, dass das neu zu schaffende Berufsbild des "Gewerblichen Masseurs mit der Berechtigung Heilmassagen durchzuführen" einem Lehrberuf entspricht.



The image shows several handwritten signatures in black ink. On the left is a signature that appears to be 'M. R.'. To its right is a large, stylized signature that reads 'Schimböck'. Below this, there are several other signatures, including one that looks like 'L. G.' and another that is more cursive and less legible. The signatures are arranged in a cluster, suggesting they are the authors or signatories of the document.